

Martina Munz
Fernsichtstrasse 21
8215 Hallau
Martina.munz@parl.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht, Wasserkraft und Entsorgung
3003 Bern

Hallau, 2. März 2018

Stellungnahme Munz: Vernehmlassung Etappe 2

Da der BFE-Fragebogen die möglichen Antworten zu stark einschränkt und so keine differenzierte Beantwortung zulässt, ziehe ich es vor, meine Vernehmlassung in freier Form einzureichen. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Stellungnahme der Schaffhauser Gemeinden voll und ganz unterstütze.

1. Grundsätzliches

Der Ergebnisbericht ist kurz und prägnant formuliert. Ich stimme seinem Kernergebnis, der vertieften Untersuchung der Standortgebiete Jura Ost (JO), Nördlich Lägern (NL) sowie Zürich Nordost (ZNO) grundsätzlich zu. Die vorgeschlagene Einengung ist nachvollziehbar, da es nach heutigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte gibt, die eine Zurückstellung dieser Standorte rechtfertigen würden.

Abgeltung und Kompensationen:

Es braucht eine gesetzliche Regelung der Abgeltungs-/Kompensationsfrage. Die Beträge sind als Abgeltungen einer betroffenen Region zuzusichern und durch eine Einlage in einem Abgeltungsfonds innerhalb des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) von den Entsorgungspflichtigen sicherzustellen.

2. Zum Verfahren

Wie alle im Sachplan Beteiligten bin ich der Meinung, dass Sicherheit höchste Priorität hat. Darunter verstehe ich nicht nur die technische, sondern auch die **Verfahrenssicherheit**. Aus meiner Sicht wurde diesem Kriterium in der Etappe 2 zu wenig Beachtung geschenkt. Beispiele dazu finden sich etwa im Anhang 8.4 des Gesamtberichts der RK ZNO: "Unterbericht Prozesssicherheit Fachgruppe Sicherheit ZNO".

Wenn der Bundesrat in seiner Antwort zu meiner Interpellation 16.4056 schreibt: „*In diesem Verfahren hat das ENSI keine Verfügungskompetenzen.*“ entzieht er der Fachaufsicht die konkrete Möglichkeit, sich in den Planungsprozess einzubringen und installiert die oberste politische Behörde des Landes als alleinigen Entscheidungsträger.

Ein sicheres Verfahren muss ergebnisoffen sein. Darunter verstehe ich, dass

- vor weiteren vertieften Untersuchungen (z.B. Geologie) vom ENSI klare Ausschlusskriterien aus Sicht der Langzeitsicherheit festgelegt werden¹,
- auch ausländische Erfahrungen mit Atommülllagerprojekten einfliessen, um ein höchstmögliches Sicherheitsniveau zu erreichen
- bei allen drei verbleibenden Standorten die gleiche Untersuchungssystematik zum Tragen kommt und
- wie von der KNS in ihrer Empfehlung 3 hinsichtlich einer transparenten Standortbestimmung empfohlen², die Methodik des Standortvergleichs frühzeitig aus Sicht der Anforderungen an eine Positivplanung präzisiert bzw. konkretisiert wird (*vor Beginn von Etappe 3 SGT, diese Unterlagen müssten aus Transparenzgründen jetzt für die Vernehmlassung vorliegen*), Die erforderlichen Vorgaben zur Festlegung der Lagerstandorte müssen genauer formuliert werden und auch Ausschlusskriterien für Standorte umfassen.

Zur Prozesssicherheit gehört auch **Transparenz**. Unter Transparenz verstehe ich nicht nur die Offenlegung aller Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern auch die ehrliche Kommunikation über noch vorhandene Wissenslücken! Statt von *Unsicherheiten* zu sprechen sind Wissenslücken klar als *Nichtwissen* zu deklarieren.

3. Festlegungen

Aus folgenden Gründen bin ich nicht einverstanden, dass das geologische Standortgebiet Zürich Nordost zum jetzigen Zeitpunkt als Zwischenergebnis des Sachplans festgelegt wird:

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- Die Festlegung von Standortgebieten und Oberflächenstandorten als Zwischenergebnis erfolgt dagegen zu früh und auf Basis unvollständiger Daten zur sicherheitstechnischen Eignung und zur Referenzauslegung (Lagerauslegung und Platzbedarf, Rückholbarkeit) und ohne die definitiven Lagerperimeter im Untergrund zu kennen und ohne die Grundwassersituation geklärt zu haben. Für eine Bezeichnung von Standortgebieten als «sicherheitstechnisch geeignet» sind noch zu viele Fragen offen. Ich verweise bezüglich dieser Vorbehalte auch auf die Stellungnahme des Ausschusses der Kantone (AdK) und der KNS (Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit). Entsprechend bin ich nicht einverstanden, die geologischen Standortgebiete bereits als Zwischenergebnis des Sachplans festzulegen.
- Weiterführende Untersuchungen haben zu berücksichtigen, ob am Standort ein Kombilager, ein getrenntes Lager - je mit oder ohne Brennelementverpackungsanlage (BEVA) - errichtet werden soll.
- Sicherheitsaspekte sind integral zu betrachten (Umweltverträglichkeitsbericht, Brennelement-Verpackungsanlage inkl. Transport, Risikovergleich Kombilager/Einzellager). Die Nagra soll in Etappe 3, parallel zu den erdwissenschaftlichen Untersuchungen, einen vom ENSI zu prüfenden Nachweis erbringen, dass ein Kombilager und zwei getrennte Lager sicherheitstechnisch gleichwertig sind. Der entsprechende Bericht soll von den betroffenen Kantonen und Gemeinden (Regionalkonferenzen) geprüft werden. Erst wenn der Nachweis der sicherheitstechnischen Gleichwertigkeit Kombilager/getrennte Lager unter Einbezug der Ergebnisse erdwissenschaftlicher Untersuchungen erbracht ist, soll die Nagra zu einer provisorischen Standortwahl schreiten dürfen.

¹ Ergebnisoffenheit bedeutet, dass das Sachplanverfahren in Etappe 3 auch zu einem Nullergebnis führen kann.

² Nach Einschätzung der KNS ist im Hinblick auf die Rahmenbewilligungsgesuche³⁰ für das HAA- und für das SMA-Lager offen, ob ein Vergleich der Standortgebiete gemäss dem aktuellen, bei der Standorteinengung in Etappe 2 SGT angewendeten Vorgehen zu einem belastbaren, nachvollziehbaren und eindeutigen Ergebnis in Etappe 3 SGT führen wird.

3.2. Zurückgestellte Standortregion Südranden:

- Die Festlegung der Standortregion Südranden (SR) als Reserveoption wird aufgrund der dokumentierten geologischen Defizite und Nachteile abgelehnt. Die Aussage, das Standortgebiet SR sei "sicherheitstechnisch geeignet", wird zurückgewiesen. Diese Aussage ist eine deutlich zu weitreichende Interpretation des Resultates der provisorischen Sicherheitsanalyse. Da es kaum denkbar ist, SR für ein Lagerprojekt wieder ins Spiel zu bringen, soll diese Option aus dem Sachplanverfahren entlassen werden.

3.3. Standortgebiet ZNO

- Es muss sichergestellt sein, dass eine allfällige künftige Nutzung des Permokarbondrogs die Langzeitsicherheit eines möglichen Tiefenlagers nicht gefährdet. Die räumliche Ausdehnung und der Aufbau der Füllung des Permokarbondrogs muss genau bekannt sein (Stellungnahme KNS, Kapitel 3.3).
- Der Grundwasserschutz muss jederzeit gewährleistet sein. Die Grundwassersituation ist heute noch nicht ausreichend geklärt. Es ist nachzuweisen, dass das Grundwasser durch ein Tiefenlager und die Oberflächeninfrastrukturen in keiner Weise beeinträchtigt wird und dem Kriterium "Grundwasserschutz" bei der Bewertung der Standorte hohes Gewicht beigemessen wird.
- Präzisierung der Erosions-Szenarien: Es muss mit Einmütigkeit der Expertenmeinungen ausgeschlossen sein, dass künftige Gletschererosionen zu Bestahlungsmengen führen, welche die heutigen gesetzlichen Grenzen überschreiten.
- Ich teile die Sicht des ENSI, dass es keine zwingenden bautechnischen Gründe gibt, die eine Einschränkung der Tiefenlage in Etappe 2 SGT stützen würden. Ich stimme der Begrenzung der Tiefenlage für SMA- und HAA-Lager auf 600 bzw. 700 m unter Terrain durch die Nagra nicht zu.
- Transportwege für die radioaktiven Abfälle sind abzuklären, bevor Standortgebiete festgelegt werden. Die Risiken und die geplanten Sicherheitsmassnahmen sind aufzuzeigen und zu beurteilen.
- Finanzierung des Aufwands der Gemeinden und der Regionalkonferenz: Es muss sichergestellt sein, dass die beiden Gemeinden und bei der Regionalkonferenz infolge des Tiefenlagerprojekts anfallenden Aufwendungen in Etappe 3 gedeckt sind. Für die Gemeinden stehen heute keine Mittel zur Verfügung.

3.4. Standortareal ZNO6b

- Oberflächenstandorte dürfen nicht festgelegt werden, solange die geologische Eignung des Untergrunds nicht vollständig und genügend sorgfältig abgeklärt ist. *"Ein Pferd wird nicht am Schwanz aufgezäumt!"*
- Aufgrund der in dieser Vernehmlassungsantwort identifizierten offenen Fragen zum Verfahren und Übereinstimmung mit der Haltung des Kt SH spreche ich mich gegen eine Festlegung des Standortareals ZNO6b als Zwischenergebnis vor der Klärung der Grundwasserfrage aus. Es fehlen Daten für die Festlegung dieses Areals. Die Klärung der Grundwasserverhältnisse (zum Schutz des "strategischen Interessengebiets für die Trinkwasserversorgung") ist noch nicht abgeschlossen. Die Anlage liegt zudem raumplanerisch ungünstig.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung verweise ich auf die von Klar! bereits vor 2 Jahren publizierten "Benkener Thesen zum Endlager im Zürcher Weinland" (http://www.klar-schweiz.com/cms/index.php?option=com_content&view=section&layout=blog&id=1&Itemid=57):

- *Der Nagra fehlt die fachliche Unabhängigkeit³!*
- *Der Entsorgungsnachweis aus dem Projekt „Gewähr“ ist durch neue Erkenntnisse überholt und darf so weder rechtlich noch politisch weiterhin als Grundlage des Weiter-betriebes der bestehenden Atomkraftwerke in der Schweiz gelten!*
- *Die Finanzierung der Tiefenlagerung nuklearer Abfälle ist nicht gesichert!*
- *Das Einlagerungskonzept für Benken überzeugt nicht!*
- *Mitbestimmung statt Mitwirkung!*

Besten Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

Martina Munz, Nationalrätin

³ Die Entsorgungspflichtigen sind Genossenschafter. Sie stehen unter wirtschaftlichem Druck der liberalisierten Strommärkte (in der Schweiz erst für Grossverbraucher).